

Gemeindegesezt

Vom 17. Oktober 1984

Bestehender Text	Neuer Text
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN <i>Bestand und Gemeindearten</i> § 1. Das Gebiet des Kantons Basel-Stadt setzt sich zusammen aus den Gebieten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen. ² Auf dem Gebiet jeder Einwohnergemeinde besteht eine Bürgergemeinde. ³ Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die Einwohnergemeinden und die Bürgergemeinden.</p>	<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN <i>Bestand und Gemeindearten</i> § 1. unverändert</p>
<p><i>Gemeindeautonomie</i> § 2. Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.</p>	<p><i>Gemeindeautonomie</i> § 2. unverändert</p>
<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> § 3. Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden. ² Sie sind befugt, weitere Aufgaben zu übernehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund oder der Kanton zuständig ist. ³ Die Gemeinden können mit dem Kanton die Erfüllung von Kantonsaufgaben durch die Gemeinden (Verbundaufgaben) vereinbaren</p>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> § 3. unverändert</p>
<p><i>Geltungsbereich</i> § 4. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Gemeindearten, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt.</p>	<p><i>Geltungsbereich</i> § 4. unverändert</p>
<p><i>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</i> § 5. Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der in den Angelegenheiten der Gemeinde Stimmberechtigten. ² Diese üben ihr Wahl- und Stimmrecht an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus. ³ Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 40 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 der Kantonsverfassung.</p>	<p><i>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</i> § 5. unverändert</p>
<p><i>Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament</i> § 6. Die Gemeinden entscheiden sich an der Urne für die ordentliche oder für die ausserordentliche Gemeindeorganisation. ² Bei der ordentlichen Gemeindeorganisation wählen und stimmen die in der Gemeinde Stimmberechtigten unter Vorbehalt abwei-</p>	<p><i>Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament</i> § 6. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>chender Bestimmungen an der Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation wählen die in der Gemeinde Stimmberechtigten im Proporzverfahren an der Urne ein Gemeindeparlament, welches die Befugnisse einer Gemeindeversammlung ausübt.</p>	
<p><i>Einberufung der Gemeindeversammlung</i> § 7. Die Gemeindeversammlung wird jährlich wenigstens einmal zur Behandlung der wiederkehrenden Geschäfte (wie Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht) durch den Gemeinderat einberufen.</p> <p>² Ausserdem wird die Gemeindeversammlung einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf einen vorhergehenden Beschluss der Gemeindeversammlung; b) auf Beschluss des Gemeinderates; c) wenn ein Zehntel der in der Gemeinde Stimmberechtigten es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt. 	<p><i>Einberufung der Gemeindeversammlung</i> § 7. unverändert</p>
<p><i>Einberufung des Gemeindeparlamentes</i> § 8. Das Gemeindeparlament wird jährlich wenigstens zweimal zur Behandlung der wiederkehrenden Geschäfte (wie Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht) im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch den Parlamentspräsidenten einberufen.</p> <p>² Ausserdem wird das Gemeindeparlament einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf einen vorhergehenden Beschluss des Gemeindeparlamentes; b) auf Beschluss des Gemeinderates; c) wenn ein Viertel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt. 	<p><i>Einberufung des Gemeindeparlamentes</i> § 8. unverändert</p>
<p><i>Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlamentes</i> § 9 In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlamentes fallen folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass der Gemeindeordnung. 2. Erlass der eigenen Geschäftsordnung. 3. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. 4. Prüfung und Genehmigung von Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht. 5. Erlass der Ordnungen über die Erhebung von Steuern und Abgaben. 6. Erlass weiterer Ordnungen, insbeson- 	<p><i>Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlamentes</i> § 9 unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>dere über die Regelung der Dienstverhältnisse und Besoldungen der Mitarbeiter der Gemeinde.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Genehmigung der vom Gemeinderat abgeschlossenen wichtigen Verträge. 8. Wahlen gemäss den erlassenen Ordnungen. 9. Bewilligung wiederkehrender und einmaliger Ausgaben gemäss Gemeindeordnung oder nach Massgabe von Leistungsaufträgen mit Globalkrediten an den Gemeinderat. 10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindegeldentnahmen gemäss Gemeindeordnung. 11. Grundstücksgeschäfte gemäss Gemeindeordnung. 12. Beschlussfassung über die Einreichung eines Begehrens auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen im Kanton gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung. 13. Beschlussfassung über die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde oder den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde gemäss § 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung. 14. Beschlussfassung über die massgebliche Beteiligung der Gemeinde an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen. 15. Genehmigung der Gründungsvereinbarungen und -statuten von Zweckverbänden und Anstalten sowie deren wesentliche Änderungen. <p>² Durch Verfassung, Gesetz und Gemeindeordnung können der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.</p>	
<p><i>Gemeindeordnung</i> § 10. Unter Vorbehalt von § 15 und § 18 bezeichnet die Gemeindeordnung die Gemeindebehörden; sie regelt deren Mitgliederzahl, Amtsdauer und Zuständigkeit, stellt Vorschriften auf über Abstimmungen, Wahlen sowie über die Gemeindeorganisation und regelt die Finanzkompetenzen. ² Sie legt das für den Ausschluss des Referendums erforderliche qualifizierte Mehr fest.</p>	<p><i>Gemeindeordnung</i> § 10. unverändert</p>
<p><i>Fakultatives Referendum</i> § 11. Beschlüsse des Gemeindeparlamentes sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegen, wenn dies von</p>	<p><i>Fakultatives Referendum</i> § 11. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>einer in der Gemeindeordnung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten innert 30 Tagen schriftlich verlangt wird.</p> <p>² Davon ausgenommen sind Beschlüsse gemäss § 9 Ziff. 3, 4 und 8 sowie § 10 Abs. 2.</p> <p>³ Ebenfalls vom fakultativen Referendum ausgenommen sind Beschlüsse über die Einreichung einer Gemeindeinitiative gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, sofern es die Gemeindeordnung nicht anders bestimmt.</p>	
<p><i>Obligatorisches Referendum</i> § 11a. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlamentes gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 13 sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen und bedürfen überdies der Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons.</p>	<p><i>Obligatorisches Referendum</i> § 11a. unverändert</p>
<p><i>Initiative</i> § 12. Eine in der Gemeindeordnung bestimmte Anzahl von Stimmberechtigten kann beim Gemeindeparlament das Begehren um Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer Ordnung oder eines referendumsfähigen Beschlusses stellen.</p> <p>² Soweit die Gemeinden keine eigene Regelungen treffen, finden für das weitere Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum sinngemäss Anwendung.</p>	<p><i>Initiative</i> § 12. unverändert</p>
<p><i>Genehmigungspflichtige Gemeindebeschlüsse</i> § 13 Dem Regierungsrat sind vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeordnung; b) Ordnungen über die Erhebung von Steuern und Abgaben; c) Verträge der Gemeinden über die Verlegung von Gemeindegrenzen; d) Verträge mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame Behörde oder Anstalt; e) Zweckverbandsstatuten; f) Beitritte zu ausserkantonalen Zweckverbänden; g) wichtige Verträge mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes. <p>² Wo die Gemeinden ihnen zugewiesene Aufgaben erfüllen, kann der Regierungsrat anordnen, dass ihm weitere Gemeindebeschlüsse zur Genehmigung vorzulegen sind.</p>	<p><i>Genehmigungspflichtige Gemeindebeschlüsse</i> § 13 unverändert</p>
<p><i>Vorlegungspflichtige Gemeindebeschlüsse</i></p>	<p><i>Vorlegungspflichtige Gemeindebeschlüsse</i></p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>§ 14. Dem Regierungsrat sind zur Kenntnisnahme vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Budget; b) die Rechnung; c) der Verwaltungsbericht. 	<p>§ 14. unverändert</p>
<p><i>Der Gemeinderat, Aufgaben und Befugnisse</i> § 15. Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde. Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. ² Präsident und Mitglieder werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten im Majorzverfahren gewählt. Vorbehalten bleibt § 22. ³ Der Gemeinderat besorgt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vorbehalten sind. ⁴ Dem Gemeinderat kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung der Gemeinde nach aussen; b) Einberufung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes; c) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes; d) Erstellen der Aufgaben- und Finanzplanung, des Budgets, der Rechnung und des Verwaltungsberichts; 	<p><i>Der Gemeinderat, Aufgaben und Befugnisse</i> § 15. unverändert</p>
<ul style="list-style-type: none"> e) Leitung der Gemeindeverwaltung und Einstellung des erforderlichen Personals, soweit nicht in einer Ordnung oder einem Reglement eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist; f) Erlass der zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Reglemente; g) Information der Bevölkerung; h) Antrag auf ausserordentliche Einberufung des Grossen Rates gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung; i) Beurteilung von Verstössen gegen die Reglemente der Gemeinde und Verhängung der dort angedrohten Sanktionen und Urteilsgebühren. Vorbehalten bleibt § 20. 	
<p><i>Unvereinbarkeiten</i> § 16. Die Mitglieder des Regierungsrates sind in die Gemeindebehörden nicht wählbar. ² Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes sein. ³ Die Gemeindeordnung kann weitere Un-</p>	<p><i>Unvereinbarkeiten</i> § 16. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
vereinbarkeiten vorsehen.	
<p><i>Öffentlichkeit der Verhandlungen und Protokoll</i> § 17. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlamentes sind öffentlich, diejenigen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen sämtlicher Gemeindebehörden ist Protokoll zu führen.</p>	<p><i>Öffentlichkeit der Verhandlungen und Protokoll</i> § 17. unverändert</p>
<p>II. DIE EINWOHNERGEMEINDEN <i>Einwohnergemeinde der Stadt Basel</i> § 18. Die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.</p>	<p>II. DIE EINWOHNERGEMEINDEN <i>Einwohnergemeinde der Stadt Basel</i> § 18. unverändert</p>
<p><i>Aufgaben</i> § 18a. Die Einwohnergemeinden sind unter Vorbehalt von § 3 Abs. 1 für diejenigen Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes fallen. ² Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.</p>	<p><i>Aufgaben</i> § 18a. unverändert</p>
<p><i>Aufgabenkatalog</i> § 18b. Die Kernaufgaben der Einwohnergemeinden liegen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bildung (Kindergarten und Primarschule); b) Soziales (Beratungsdienste und direkte materielle Unterstützung); c) Gesundheit (Dienstleistungen im Bereich der Kranken- und Betagtenpflege, der Schulzahnpflege und der Gesundheitsförderung); d) Verkehr (Verkehrsnetz, Angebote im öffentlichen Verkehr und Massnahmen im Bereich des Individualverkehrs); e) Versorgung und Entsorgung (Dienstleistungen in den Bereichen Energieversorgung, Kommunikationsnetz, Wasser und Liegenschaftsentwässerung, Abfallbewirtschaftung); f) Siedlung und Landschaft (Ortsplanung, Landschaftspflege und Umweltschutz, Waldwirtschaft); g) Dienstleistungen und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport. <p>² Sollen den Einwohnergemeinden seitens des Kantons zusätzliche Aufgaben übertragen werden, bedarf es einer Vereinbarung oder einer gesetzlichen Grundlage. Die mit der Übernahme der zusätzlichen Aufgaben</p>	<p><i>Aufgabenkatalog</i> § 18b. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
verbundene Mehrbelastung des Finanzhaushalts wird im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt.	
<i>Steuerhoheit der Gemeinden Bettingen und Riehen</i> § 19. Die Gemeinden Bettingen und Riehen erheben kommunale Steuern.	<i>Steuerhoheit der Gemeinden Bettingen und Riehen</i> § 19. unverändert
<i>Finanzausgleich</i> § 19a. Der Finanzausgleich richtet sich nach dem Gesetz betreffend Finanz- und Lastenausgleich des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juni 2007.	<i>Finanzausgleich</i> § 19a. unverändert
<i>Strafbefugnis</i> § 20. Die Gemeinden Bettingen und Riehen können Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen. ² Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt höchstens CHF 500. ³ Dem Gemeinderat und den in der Gemeindeordnung bezeichneten Gemeindebehörden steht die Kompetenz gemäss § 142 der Strafprozessordnung zur direkten Bussenerhebung für geringfügige Übertretungen mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300 zu.	<i>Strafbefugnis</i> § 20. unverändert
III. DIE BÜRGERGEMEINDEN <i>Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinden</i> § 21. Die Bürgergemeinden haben namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse: a) sie erteilen das Gemeindebürgerrecht; b) sie verwalten ihr Vermögen und dasjenige ihrer Institutionen; c) sie beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Stiftungen und Korporationen. ² Die Bürger haben kein Nutzungsrecht am Vermögen der Bürgergemeinden.	III. DIE BÜRGERGEMEINDEN <i>Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinden</i> § 21. unverändert
<i>Bürgerrat (Gemeinderat)</i> § 22. Die Gemeindeordnung regelt die Wahl des Bürgerrates.	<i>Bürgerrat (Gemeinderat)</i> § 22. unverändert
IV. VERHÄLTNIS DES KANTONS ZU DEN GEMEINDEN <i>Zusammenarbeit und Mitwirkung</i> § 22a. Kanton und Gemeinden sorgen für eine enge Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ² Der Grosse Rat und der Regierungsrat gewährleisten das Anhörungsrecht der Gemeinden gemäss § 66 Abs. 2 der Kantonsverfassung bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen, welche die Gemein-	IV. VERHÄLTNIS DES KANTONS ZU DEN GEMEINDEN <i>Zusammenarbeit und Mitwirkung</i> § 22a. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
den in besonderer Weise betreffen.	
<p><i>Aufsichtsbehörde</i> § 23. Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons. ² Diese wird durch den Regierungsrat ausgeübt.</p>	<p><i>Aufsichtsbehörde</i> § 23. unverändert</p>
<p><i>Umfang des Aufsichtsrechts</i> § 24. Die Aufsicht des Kantons beschränkt sich unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in Spezialgesetzen auf die Rechtskontrolle.</p>	<p><i>Umfang des Aufsichtsrechts</i> § 24. unverändert</p>
<p><i>Aufsichtsmittel</i> § 25. Der Regierungsrat erfüllt seine Aufsichtspflicht durch die Prüfung von genehmigungspflichtigen Gemeindebeschlüssen, auf Rekurs hin und durch eigene Wahrnehmung. ² Der Regierungsrat kann folgende Massnahmen treffen: a) schriftliche Mahnung; b) Erteilen von Weisungen; c) Nichtgenehmigung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen und -beschlüssen; d) Ersatzvornahme unter Kostenfolge; e) vorübergehende Beschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinde. ³ Die Massnahmen nach lit. d und e werden erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe getroffen. ⁴ Die Aufhebung von Gemeindeerlassen durch den Regierungsrat ist ausgeschlossen, nachdem dagegen Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht erhoben worden ist.</p>	<p><i>Aufsichtsmittel</i> § 25. unverändert</p>
<p><i>Rekurs</i> § 26. Gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. ² Unangemessenheit kann nur gerügt werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.</p>	<p><i>Rekurs</i> § 26. unverändert</p>
<p><i>Behördenrekurs</i> § 26a. Der Gemeinde- oder Bürgerrat ist zum Rekurs gegen Verfügungen des Regierungsrates oder seiner nach geordneten Behörden sowie gegen Verfügungen der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen befugt, wenn die Gemeinde durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges In-</p>	<p><i>Behördenrekurs</i> § 26a. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>teresse an deren Aufhebung oder Änderung hat.</p>	
<p><i>Klage</i> § 26b Über Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder zwischen den Gemeinden entscheidet auf Klage das Verwaltungsgericht. ² Die Klage ist unzulässig, wenn die zuständige Behörde eine Verfügung erlassen hat, die der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, oder wenn Verantwortlichkeitsansprüche nach Massgabe des Bundesrechts und nach dem kantonalen Haftungsrecht zu beurteilen sind. ³ Für das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Klage</i> § 26b. unverändert ² unverändert ³ Für das Verfahren sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss anwendbar.</p>
<p>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN <i>Anpassung des Gemeinderechts</i> § 27. Die Gemeinden passen ihre Rechtsordnung diesem Gesetz an, bevor es wirksam wird. ² Kommt eine Gemeinde dieser Pflicht nicht nach, trifft der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN <i>Anpassung des Gemeinderechts</i> § 27. unverändert</p>
<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> § 28. Durch dieses Gesetz wird das Gemeindegesetz vom 6. Juli 1916 aufgehoben.</p>	<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> § 28. unverändert</p>

Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungstzellengesetz)

Vom 8. Februar 1995

Bestehender Text	Neuer Text
<p>I. A. <i>Geltungsbereich / Zuständigkeit</i> § 1. Das Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten findet Anwendung auf die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt gelegenen Mietsachen und nichtlandwirtschaftlichen Pachtobjekte.</p>	<p>I. A. <i>Geltungsbereich, Zuständigkeit</i> § 1. Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der kantonalen Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von unbeweglichen Sachen gemäss dem Obligationenrecht und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO). ² Als kantonale Schlichtungsbehörde wird die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten eingesetzt.</p>
<p>§ 2. Als kantonale Schlichtungsbehörde gemäss Art. 274a OR wird die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten eingesetzt.</p>	<p>B. Aufgaben § 2. Die Schlichtungsstelle erfüllt die ihr gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben. ² Insbesondere amtet sie auch als Rechtsberatungsstelle (Art. 201 Abs. 2 ZPO) und entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Streitigkeiten (Art. 212 ZPO). ³ Kantonale Stelle zur Hinterlegung von Mietzinsen gemäss Art. 259g Abs. 1 OR ist die Kanzlei der Schlichtungsstelle. Die Hinterlegung ist gebührenfrei. Übersteigt ein Depot den Betrag von CHF 5'000, ist es zinstragend anzulegen.</p>
<p>§ 3. Streitigkeiten aus der Miete oder aus der Pacht nichtlandwirtschaftlicher Sachen müssen vor einer gerichtlichen Austragung bei der Schlichtungsstelle anhängig gemacht werden. Ausgenommen sind: a) Ausweisungsverfahren gemäss Art. 274g OR. b) Ausweisungsverfahren gemäss § 264 ZPO. c) Verfahren betreffend vorsorgliche Verfügung gemäss § 259ff. ZPO. ² Die Klaganhebung vor der Schlichtungsstelle begründet die Rechtshängigkeit.</p>	<p>C. Organisation § 3. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bietet; die beiden anderen vertreten je die Mieterschaft und die Vermieterschaft. ² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder. ³ Der dreigliedrigen Schlichtungsstelle ist eine Person als Schreiber oder Schreiberin beigegeben, die vom Regierungsrat</p>

Bestehender Text	Neuer Text
	<p>gewählt wird. Die ausserordentlichen Schreiber und Schreiberinnen werden mit Genehmigung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schreiber und Schreiberinnen beträgt vier Jahre.</p>
<p><i>B. Aufgaben der Schlichtungsstelle</i> § 4. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, zwischen den Parteien nach Möglichkeit einen Vergleich herbeizuführen; sie fällt in den nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vorgesehenen Fällen einen Entscheid.</p> <p>² Sie erfüllt weitere, ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Aufgaben.</p>	<p>§ 4. Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p> <p>² aufgehoben</p>
<p><i>C. Organisation der Schlichtungsstelle</i> § 5. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bietet; die beiden anderen vertreten je die Mieterschaft und die Vermieterschaft.</p> <p>² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.</p> <p>³ Der dreigliedrigen Schlichtungsstelle ist eine Person als Schreiber oder Schreiberin beigegeben, die vom Regierungsrat gewählt wird. Die ausserordentlichen Schreiber und Schreiberinnen werden mit Genehmigung des zuständigen Departementes von der Schlichtungsstelle ernannt.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schreiber und Schreiberinnen beträgt vier Jahre.</p>	<p>§ 5. Die aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle erwachsenden Kosten mit Einschluss der Entschädigung der Mitglieder sowie der Schreiber und Schreiberinnen der Schlichtungsstelle fallen zu Lasten des Staates.</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ aufgehoben</p>
<p>§ 6. Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p>	<p><i>D. Verfahren</i> § 6. Das Verfahren richtet sich nach der ZPO (Art. 202 ff.).</p>
<p>§ 7. Die aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle erwachsenden Kosten mit Einschluss der Entschädigung der Mitglieder sowie der Schreiber und Schreiberinnen der Schlichtungsstelle fallen zu Lasten des Staates.</p>	<p>§ 7. aufgehoben</p>
<p><i>D. Stellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle</i> § 8. Die Mitglieder sowie Schreiber und Schreiberinnen der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Zivilprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeugen bzw. Zeuginnen oder Auskunftspersonen einvernommen</p>	<p>§ 8. aufgehoben</p>

Bestehender Text	Neuer Text
werden.	
<p><i>E. Verfahren</i> § 9. Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle sind bei deren Kanzlei unter Angabe des Rechtsbegehrens sowie unter Beilage des Mietvertrages und allfälliger weiterer Belege schriftlich anzubeglehen.</p>	<p>§ 9. aufgehoben</p>
<p>§ 10. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich. Es wird ein Protokoll geführt, welches den Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Parteien, den Vergleich bzw. die Feststellung des Nichtzustandekommens einer Einigung enthält. In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle einen Entscheid trifft, wird der Entscheid protokolliert. ² Über die Verhandlung selbst wird kein Protokoll geführt.</p>	<p>§ 10. aufgehoben</p>
<p>§ 11. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist grundsätzlich kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen. Bei mutwilliger Prozessführung kann die fehlbare Partei zur gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Verfahrenskosten und zur Leistung einer Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden. ² Amtet die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht, werden die Kosten und Parteientschädigungen auferlegt. Im übrigen gelangen die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 zur Anwendung.</p>	<p>§ 11. aufgehoben</p>
<p>§ 12. Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen. Sie können sich durch eine handlungsfähige Person vertreten oder verbeiständen lassen.</p>	<p>§ 12. aufgehoben</p>
<p>§ 13. Soweit die Erhebung von Beweismitteln für die Ermittlung des Sachverhaltes dienlich ist, ist die Schlichtungsstelle insbesondere berechtigt, die notwendigen Unterlagen einzuverlangen, Parteikonfrontationen durchzuführen, Auskunftspersonen zu befragen, Expertisen einzuholen und Augenscheine vorzunehmen.</p>	<p>§ 13. aufgehoben</p>
<p>§ 14. Ist eine Partei trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht zur Verhandlung erschienen und ist die Schlichtungsstelle zum Entscheid befugt, entscheidet diese aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Ausführung der erschienenen Partei. ² Die ausgebliebene Partei hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle. ³ Bleiben beide Parteien aus, wird die Klage</p>	<p>§ 14. aufgehoben</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>gegenstandslos erklärt. ⁴ Eine Vorladung gilt auch dann als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie von einer Partei auf der Post nicht abgeholt wird. ⁵ Die Vorladung auf dem Ediktalwege wird nur bei unbekanntem Aufenthalt einer Partei und nur in Fällen durchgeführt, in denen die Schlichtungsstelle zum Entscheid befugt ist.</p>	
<p><i>F. Vergleich</i> § 15. Wird der Vergleichsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Parteien angenommen, so ist er im Protokoll zu verurkunden und den Parteien schriftlich mitzuteilen. ² Der Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. ³ Wird der Vergleichsvorschlag von einer oder beiden Parteien abgelehnt, so gilt das Verfahren vor der Schlichtungsstelle als beendet, und das Nichtzustandekommen der Einigung wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>§ 15. aufgehoben</p>
<p><i>G. Entscheid</i> § 16. In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle einen Entscheid trifft, wird der Entscheid an der Verhandlung eröffnet und den Parteien das Entscheid dispositiv schriftlich zugestellt. ² Ist ein Kontumazentscheid nicht zustellbar, wird der Entscheid im Kantonsblatt publiziert und gilt mit der Publikation als eröffnet.</p>	<p>§ 16. aufgehoben</p>
<p><i>H. Exekutionsverfahren</i> § 17. Die Vollstreckung von Entscheiden und Vergleichen richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>	<p>§ 17. aufgehoben</p>
<p><i>I. Ergänzende Bestimmungen</i> § 18. Ist ein Begehren um Anfechtung einer Kündigung oder um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses gemäss Art. 273OR eingereicht, gilt das Miet- oder Pachtverhältnis bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle als erstreckt.</p>	<p>§ 18. aufgehoben</p>
<p>§ 19. Kantonale Stelle zur Hinterlegung von Mietzinsen gemäss Art. 259g Abs. 1 OR ist die Kanzlei der Schlichtungsstelle. Die Hinterlegung ist gebührenfrei. Übersteigt ein Depot den Betrag von Fr. 5000.–, ist es Zznstragend anzulegen.</p>	<p>§ 19. aufgehoben</p>
<p>§ 20. Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftige Entschuldigungsgründe nicht Folge leistet oder sich nicht vertreten lässt oder wer sich ungebührlich aufführt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.– bestraft werden.</p>	<p>§ 20. aufgehoben</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>§ 21. Gegen Entscheide, welche das Verfahren vor der Schlichtungsstelle abschliessen, kann innert 30 Tagen das Zivilgericht ange-rufen werden. Gegen Zwischenentscheide, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, kann innert 10 Tagen das Zivilgericht angerufen werden. Andere Zwischenentscheide werden mit der Hauptsache beurteilt.</p> <p>² Rekurse gegen die Auferlegung einer Ord-nungsbusse sowie Aufsichtsbeschwerden sind nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an das zuständige Departement zu richten.</p>	<p>§ 21. aufgehoben</p>
<p><i>J. Vollzugs- und Schlussbestimmungen</i> § 22. Die zum Vollzug dieses Gesetzes er-forderlichen Bestimmungen erlässt der Re-gierungsrat auf dem Verordnungswege.</p>	<p><i>E. Vollzugs- und Schlussbestimmungen</i> § 22. unverändert</p>
	<p>Übergangsbestimmung zur Einführung der ZPO § 22a. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Staatlichen Schlich-tungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO). ² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenom-menen Urteilsvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. b, 211 ZPO) oder ohne Entscheid, so stellt die Staatliche Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).</p>
<p>§ 23. Mit dem Wirksamwerden dieses Ge-setzes wird das Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vom 16. Mai 1974 aufgehoben.</p> <p>² Die Bestimmungen dieses Gesetzes wer-den mit Eintritt seiner Wirksamkeit auf alle vor der Schlichtungsstelle hängigen Verfah-ren angewendet.</p>	<p>§ 23. unverändert</p>

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Vom 22. Juni 1891

Bestehender Text	Neuer Text
<i>1. Organisation der Behörden</i>	<i>1. Organisation der Behörden</i>
§ 1. Das Gebiet des Kantons Basel-Stadt bildet einen Betreibungs- und einen Konkurskreis.	§ 1. unverändert
§ 2.	§ 2. unverändert
§ 3. In den Landgemeinden können die Gemeinderäte bei Pfändungen, Konkursen und Versteigerungen als Gehilfen des Betreibungs- und Konkursamtes verwendet werden.	§ 3. unverändert
§ 4.	§ 4. unverändert
§ 5. Drei durch das Geschäftsverteilungsreglement bezeichnete Präsidenten bilden die kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt. ² Das Zivilgericht ernennt einen derselben zum Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde und bezeichnet aus der Zahl seiner Mitglieder drei Suppleanten, aus welchen sich die Aufsichtsbehörde im Fall der Verhinderung eines ihrer Mitglieder ergänzt. ³ Beschwerden gegen das Betreibungs- und Konkursamt sind innert zehn Tagen schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Vorsitzende kann eine Parteiverhandlung anordnen. Im übrigen gelten Art. 20a des Bundesgesetzes sowie sinngemäss die massgeblichen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 und der Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.	§ 5. Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt; sie entscheidet als Ausschuss. Das Appellationsgericht erlässt für das Nähere ein Reglement. ² aufgehoben ³ aufgehoben
§ 6. Für die im Bundesgesetze dem Richter zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. Juni 1895 zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.	§ 6. Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.
§ 7.	§ 7. unverändert
§ 7a. Für Konkurseröffnungen in den Fällen von Art. 190 und Art. 192 des Bundesgesetzes ist das Dreiergericht, ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitver-	§ 7a. aufgehoben

Bestehender Text	Neuer Text
<p>hältnisses, zuständig.</p>	
<p>§ 7b. Für die folgenden Entscheidungen ist bis zu einem Streitwert von Fr. 20000.– der Einzelrichter, darüber das Dreiergericht zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages im Falle von Art. 77 des Bundesgesetzes. 2. Für die Bewilligung der Rechtsöffnung gemäss Art. 80–82 des Bundesgesetzes. 3. Für die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes. 4. Für die Bewilligung des Rechtsvorschlages gegen eine Wechselbetreibung nach Art. 181 und ff. des Bundesgesetzes. 5. Für die Bewilligung des mit mangelndem neuem Vermögen begründeten Rechtsvorschlages (BG Art. 265a Abs. 1). 	<p>§ 7b. aufgehoben</p>
<p>§ 8. Für folgende Entscheidungen ist der mit der Rechtsprechung als Einzelrichter betraute Präsident des Zivilgerichts, ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitverhältnisses, zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Eröffnung des Konkurses aufgrund durchgeführter ordentlicher Betreibung (BG Art. 166). 2. Für die Eröffnung des Konkurses aufgrund durchgeführter Wechselbetreibung (BG Art. 188 und 189). 3. Für die Anordnung des Güterverzeichnisses und vorsorglicher Massnahmen (BG Art. 162, 170 und 183). 4. Für die Eröffnung des Konkurses über einen Schuldner, der sich zahlungsunfähig erklärt (BG Art. 191). 5. Für die Anordnung und Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft (BG Art. 193 und 196). 6. Für den Widerruf des Konkurses (BG Art. 195). 7. Für die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (BG Art. 231). 8. Für die Einstellung des Konkursverfahrens (BG Art. 230). 9. Für die Erklärung des Schlusses des Konkursverfahrens (BG Art. 268). 10. Für die Aufhebung des Rechtsstillstandes in den Fällen von Art. 57d des Bundesgesetzes. 	<p>§ 8. aufgehoben</p>
<p>§ 9. Für die Bewilligung von Arresten und die Beurteilung von Einsprachen gegen Arrestbefehle sind die Zivilgerichtspräsidenten zuständig.</p>	<p>§ 9. aufgehoben</p>

Bestehender Text	Neuer Text
§ 10.	§ 10. unverändert
§ 11. Für das Nachlassverfahren (BG Art. 293–332) ist das Dreiergericht als einzige Instanz zuständig. ² Für Begehren betreffend eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung gemäss Art. 333ff. des Bundesgesetzes ist der Einzelrichter als einzige Instanz zuständig.	§ 11. unverändert
§ 12. Die Zivilgerichtsschreiberei ist gehalten, in den im Bundesgesetze vorgesehenen Fällen Depositen anzunehmen.	§ 12. unverändert
§ 13.	§ 13. unverändert
<i>II. Vorschriften betreffend das Verfahren</i> § 14. Die Streitfälle, für welche das Bundesgesetz das beschleunigte Prozessverfahren vorschreibt, sind als dringliche im Sinn der Zivilprozessordnung zu behandeln. 2 Sie sollen binnen sechs Monaten seit Anhebung der Klage durch Haupturteil der letzten kantonalen Instanz erledigt werden.	<i>II. Vorschriften betreffend das Verfahren</i> § 14. aufgehoben
§ 15. In den in §§ 7a, 7b, 8 aufgeführten Fällen und im Verfahren über die Einsprache gegen einen Arrestbefehl (BG Art. 278) findet die gerichtliche Verhandlung ohne Schriftenwechsel statt. Das Gericht kann jedoch auch ohne Verhandlung entscheiden, wenn es den Beteiligten vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geboten hat.	§ 15. aufgehoben
§ 16. Die Betreibung für Forderungen der Pfandleihanstalten (BG Art. 45) geschieht nach den Vorschriften von § 18 des Gesetzes über das Hausierwesen usw. vom 13. November 1882.	§ 16. unverändert
§ 17. Die auf öffentlichem Recht beruhenden rechtskräftigen Entscheide oder Verfügungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung zugunsten des Kantons, der Einwohner- und Bürgergemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände gerichtet sind, stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.	§ 17. unverändert
§ 18.	§ 18. unverändert
§ 19.	§ 19. unverändert
§ 20.	§ 20. unverändert
§ 21. Als ortsübliche Steigerungsbedingungen für den Verkauf von Liegenschaften gelten folgende Bestimmungen: ¹ Der Käufer ist gehalten, spätestens eine Woche nach der Versteigerung den Zehntel	§ 21. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>des Kaufpreises bar zu erlegen oder durch gute und leicht realisierbare Wertschriften sicher zu stellen oder binnen gleicher Frist zwei annehmbare im Kanton ansässige Bürgen für den ganzen Kaufpreis zu stellen.</p> <p>² Wenn es sich um Versteigerung landwirtschaftlicher Grundstücke zur Zeit der Ernte handelt, so kann das Betreibungs- und Konkursamt die Hinterlegung eines grössern Bruchteils, aber höchstens eines Fünftels des Kaufpreises ausbedingen.</p> <p>³ Die Anzahlungen sind auf dem Kaufpreis nach Abrechnung der überbundenen nicht fälligen Grundpfandlasten zu berechnen. Der Rest ist binnen drei Monaten, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, zu bezahlen; er ist nach Ablauf einer Woche seit der Versteigerung zu 5% zu verzinsen.</p>	
<p>§ 22. Auf schriftliche Anzeige des Betreibungs- und Konkursamtes hat die Grundbuchverwaltung folgende Einträge im Grundbuch vorzunehmen:</p> <p>1. Die Übertragung des Eigentums an einer Liegenschaft auf den Ersteigerer sowie während der betreibungsamtlichen Verwaltung andere vom Betreibungsamt angeordnete Eintragungen (BG Art. 136, 137).</p> <p>4. Die Rückübertragung des Eigentums im Falle von Art. 143 des Bundesgesetzes sowie bei Aufhebung des Zuschlags durch die Aufsichtsbehörde (BG Art. 136bis)</p>	§ 22. unverändert
<p>§ 23. Ist die Pfändung einer Liegenschaft der Grundbuchverwaltung angezeigt, so darf in bezug auf diese Liegenschaft ohne Ermächtigung des Betreibungsamtes keine Verfügung des Schuldners mehr im Grundbuch eingetragen werden.</p>	§ 23. unverändert
<p>§ 24. Wird die Aufnahme eines Güterverzeichnisses gemäss Art. 162 oder Art. 183 des Bundesgesetzes angeordnet, so hat das Betreibungsamt der Grundbuchverwaltung davon sofort Kenntnis zu geben. Ist diese Anzeige erfolgt, so darf während vier Monaten keine Verfügung des Schuldners über seine Liegenschaften ohne Ermächtigung des Betreibungsamtes ins Grundbuch eingetragen werden.</p>	§ 24. unverändert
<p>§ 25. Die Entkräftung der Grundpfandtitel erfolgt durch den Grundbuchverwalter.</p>	§ 25. unverändert
§ 26.	§ 26. unverändert
<i>III. Strafbestimmungen</i>	<i>III. Strafbestimmungen</i>
§ 27.	§ 27. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
§ 28.	§ 28. unverändert
§§ 29, 30.	§§ 29, 30. unverändert
§§ 31–34.	§§ 31–34. unverändert
<i>IV. Bürgerliche Stellung der Falliten und Ge- pfändeten</i>	<i>IV. Bürgerliche Stellung der Falliten und Ge- pfändeten</i>
§ 35.	§ 35. unverändert
§§ 36–41.	§§ 36–41. unverändert
<i>V. Übergangsbestimmungen</i>	<i>V. Übergangsbestimmungen</i>
§§ 42–45.	§§ 42–45. unverändert
§ 46. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.	§ 46. unverändert
§ 47. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 318 und 319 des BG) werden alle mit dem- selben oder mit diesem Gesetz in Wider- spruch stehenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben.	§ 47. unverändert

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Vom 14. Juni 1928

Bestehender Text	Neuer Text
<p>A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</p> <p>§ 1. Die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Kanton Basel-Stadt vom Appellationsgericht ausgeübt.</p> <p>² Das Verfassungsgericht beurteilt nach Massgabe der Verfassung und dieses Gesetzes die Verfassungsmässigkeit von Erlassen und Verfügungen.</p> <p>³ Das Verwaltungsgericht beurteilt Verfügungen nach Massgabe dieses Gesetzes; als Verfügungen gelten auch Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen.</p>	<p>A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</p> <p>§ 1. unverändert</p>
<p>§ 2. Die Zuständigkeit des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht schliesst einen Rekurs an den Grossen Rat und die Anrufung des Zivilgerichts aus.</p> <p>² Das Verwaltungsgericht entscheidet endgültig über seine Zuständigkeit.</p>	<p>§ 2. unverändert</p>
<p>§ 3. Wenn nach der Entscheidung einer Verwaltungstreitsache durch das Verwaltungsgericht in derselben Sache eine straf- oder polizeigerichtliche Beurteilung eintritt, so ist für diese in bezug auf die verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte der Sache das Urteil des Verwaltungsgerichts massgebend.</p>	<p>§ 3. unverändert</p>
<p>§ 4. Ansprüche auf Schadenersatz gegen Beamte und Staat nach Massgabe von § 9 der Kantonsverfassung sind auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.</p>	<p>§ 4. unverändert</p>
<p>§ 5. Sonstige im öffentlichen Rechte begründete vermögensrechtliche Verbindlichkeiten des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, für deren Geltendmachung die Gesetze kein Verfahren anordnen, sind unter Vorbehalt von § 6 beim Regierungsrat schriftlich geltend zu machen. Durch die Einreichung der Forderung beim Regierungsrat wird die Verjährung unterbrochen.</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet, welche Behörde zur Behandlung der Eingabe zuständig sei und stellt die Eingabe dieser Behörde zu; betrifft die Forderung den Staat, so kann sie einem Departement zur Erledigung überwiesen werden.</p> <p>³ Betrifft die Forderung eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft, so ist</p>	<p>§ 5. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde in jedem Falle der Rekurs an den Regierungsrat oder das zuständige Departement zulässig.</p> <p>⁴ Für Frist und Begründung gilt § 16.</p> <p>⁵ Die Entscheidung ist in angemessener Frist zu treffen.</p>	
<p>§ 6. Ansprüche auf Rückerstattung einer nicht geschuldeten oder zuviel entrichteten öffentlich-rechtlichen Vermögensleistung sind binnen einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung entrichtet worden ist, bei der Amtsstelle geltend zu machen, die sie entgegengenommen hat, oder bei einer vorgesetzten Behörde. Ist der Anspruch binnen dieser Frist nicht geltend gemacht worden, so erlischt er. Die Rückerstattung hat zu erfolgen, wenn der Ansprecher nachweist, dass er sich über die Existenz oder den Umfang seiner Schuldpflicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden habe. § 5 Abs. 3 und 5 finden Anwendung.</p>	<p>§ 6. unverändert</p>
<p>§ 7. Über die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Ansprüche urteilt nach ihrer Erledigung durch die Verwaltungsbehörden das Verwaltungsgericht gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 7. unverändert</p>
<p>B. DIE ANRUFUNG DES VERWALTUNGSGERICHTES UND DIE PARTEIEN</p> <p><i>I. Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts</i></p> <p>§ 8. Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheide darüber zuständig, ob die Verwaltung in den Streitsachen, in denen das Gericht angerufen ist, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder eine ihr vorgeschriebene Verfügung grundlos verzögert habe.</p> <p>² Wenn das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen eine Verfügung entscheidet, überprüft es vorfrageweise Erlasse des Kantons, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf deren Übereinstimmung mit der Bundesverfassung, mit den Staatsverträgen und mit der Kantonsverfassung.</p> <p>³ Zivilrechtliche und strafrechtliche Vorfragen beurteilt das Verwaltungsgericht selbständig.</p> <p>⁴ Soweit eine polizeiliche Verfügung im freien Ermessen der Verwaltung steht oder eine gesetzliche Vermögensleistung nach dem Ermessen der Verwaltung durch Schät-</p>	<p>B. DIE ANRUFUNG DES VERWALTUNGSGERICHTES UND DIE PARTEIEN</p> <p><i>I. Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts</i></p> <p>§ 8. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>zung zu bestimmen ist, entscheidet das Verwaltungsgericht nach Prüfung des Tatbestandes, ob die rechtlichen Grenzen des freien Ermessens verletzt sind oder ob von diesem Ermessen ein willkürlicher Gebrauch gemacht worden ist.</p> <p>⁵ Über die Angemessenheit einer Verfügung entscheidet es dann, wenn diese eine Strafe verhängt oder wenn es dazu durch besondere gesetzliche Vorschrift berufen ist.</p> <p>⁶ Das Verwaltungsgericht überprüft letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Übereinstimmung mit deren eigenem Recht nur, wenn dieses Recht das vorsieht.</p>	
<p>§ 9. Ist die Verwaltung auf ein Gesuch, dessen Entscheidung ihrem Ermessen überlassen ist, wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht eingetreten, so ist der Rekurs gegen diese Verfügung zulässig; er fällt jedoch dahin, wenn die Verwaltung im gerichtlichen Verfahren erklärt, sie könne dem Gesuche auch im Falle der Gutheissung des Rekurses nicht entsprechen, und der Rekurrent diese Erklärung nicht aus den in § 8 Abs. 3 bestimmten Gründen anfiicht.</p>	<p>§ 9. unverändert</p>
<p>§ 10. Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen sowie der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Abweichende Vorschriften gelten nicht bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anklagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der (europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) oder bei Streitigkeiten, für die Art. 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorschreibt.</p> <p>² Zwischenverfügungen unterliegen nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.</p> <p>³ Ferner unterliegen seiner Beurteilung die Verfügungen, welche die dem Appellationsgericht unterstellten richterlichen Behörden</p>	<p>§ 10. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
als Wahlbehörden von Beamten und Angestellten über deren Rechte und Pflichten getroffen haben.	
§ 11.	§ 11. unverändert
§ 12. Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs hin oder, falls der Regierungsrat Rekursinstanz ist, gestützt auf eine Überweisung durch ihn oder das zuständige Departement.	§ 12. unverändert
<i>II. Parteien</i> § 13. Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, ferner wer durch besondere Vorschriften zum Rekurs ermächtigt wird. ² Verfügungen der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen können vom Regierungsrat, dem zuständigen Departementsvorsteher oder einer durch besondere Vorschrift hiezu ermächtigten Verwaltungseinheit angefochten werden.	<i>II. Parteien</i> § 13. unverändert
§ 14. Wer am Entscheide über den Rekurs unmittelbar beteiligt ist, kann von Amtes wegen oder auf seinen Antrag zu dem Verfahren beigeladen werden. ² Diese Beiladung muss immer dann erfolgen, wenn der Rekurs nur von einer Seite erhoben wurde und im Streite stehen: a) Rechte und Pflichten von Privaten gegenüber einer Gemeinde oder einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder b) gegenseitige öffentliche Rechte und Pflichten von Privaten. ³ Ferner ist die von der angefochtenen Verfügung betroffene Person beizuladen, wenn eine Verfügung gemäss § 13 Abs. 2 angefochten wird.	§ 14. unverändert
§ 15. Der Beigeladene hat die Rechte und Pflichten einer Partei. Die Anträge der übrigen Parteien sind ihm unter Ansetzung einer Frist für seine Vernehmlassung zuzustellen. Die Rekursentscheidung wird für oder gegen ihn rechtskräftig, auch wenn er am Verfahren nicht teilgenommen hat.	§ 15. unverändert
<i>III. Rekuserhebung</i> § 16. Der Rekurs ist binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden. Gegen Verfügungen, die dem Betroffenen nicht persönlich zugestellt werden, läuft die Rekursfrist vom Tage der Bekanntmachung an;	<i>III. Rekuserhebung</i> § 16. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>ausserdem kann der Rekurs gegen eine solche Verfügung binnen zehn Tagen nach Abweisung eines Begehrens um Rücknahme der Verfügung erhoben werden.</p> <p>² Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung enthalten soll. Der Präsident ist befugt, für die Rekursbegründung ausnahmsweise eine längere Frist zu gewähren.</p> <p>³ Wird die Rekursbegründung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen.</p> <p>⁴ Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für die Anfechtung nach § 9. Der Präsident teilt die der Anfechtung unterliegende Erklärung dem Rekurrenten mit; vom Tage dieser Mitteilung an läuft die Frist zur Anfechtung.</p> <p>⁵ Die besondern Vorschriften über Rekursfrist und Rekursbegründung in Versorgungssachen und bei Rechtsverzögerung bleiben vorbehalten.</p>	
<p>§ 17. Die Einreichung des Rekurses hemmt die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet (§ 24).</p> <p>² Die Anordnung des Präsidenten gilt bis zur Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheides oder, falls eine schriftliche Begründung unterbleibt, bis zur Zustellung des Dispositivs. Vorbehalten bleibt der Widerruf der aufschiebenden Wirkung durch den Präsidenten oder das Gericht.</p>	<p>§ 17. unverändert</p>
<p>C. VERFAHREN</p> <p><i>I. Allgemeine Grundsätze</i></p> <p>§ 18. Das Verwaltungsgericht hat bei der Beurteilung der Rekurse, auch wenn die Parteien keine Beweisanträge gestellt haben, die materielle Wahrheit von Amtes wegen zu erforschen, soweit nicht nach besonderer Vorschrift den Parteien der Beweis für die ihre Ansprüche begründenden Tatsachen obliegt. Den Beweisanträgen der Parteien hat es Folge zu geben, wenn sie zur Feststellung des Sachverhaltes dienlich erscheinen. Die von den Parteien anerkannten Tatsachen dürfen als wahr angenommen werden; im Zweifel bleibt dem Gerichte die Beweiserhebung vorbehalten. Als anerkannt gelten auch die in der angefochtenen Verfü-</p>	<p>C. VERFAHREN</p> <p><i>I. Allgemeine Grundsätze</i></p> <p>§ 18. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>gung ausdrücklich festgestellten Tatsachen, welche der Rekurrent und die Beigeladenen nicht bestritten haben.</p>	
<p>§ 19. Das Gericht darf nicht über die Sachanträge der Parteien hinausgehen und die durch Rekurs angefochtene Verfügung nicht zum Nachteil des Rekurrenten abändern; vorbehalten bleiben die Rekurse gemäss § 13 Abs. 2. Soweit ein Antrag eines Rekurrenten über die vor der letzten Verwaltungsinstanz gestellten Sachanträge hinausgeht, bleibt er unberücksichtigt.</p> <p>² Wird eine Verfügung ausschliesslich wegen Verletzung von Form und Verfahrensvorschriften angefochten, so tritt das Verwaltungsgericht nicht auf die Beurteilung ihres materiellen Inhaltes ein. § 20 Abs. 4 bleibt vorbehalten. Wird eine Verfügung wegen unrechtmässigen Gebrauches des freien Ermessens oder wegen Unangemessenheit angefochten, so hat das Gericht nur zu prüfen, ob die in der Rekursbegründung ausdrücklich angeführten Tatsachen und rechtlichen Erwägungen die Anfechtung rechtfertigen.</p>	<p>§ 19. unverändert</p>
<p>§ 20. Wenn das Gericht einen Rekurs für begründet erachtet, so hebt es die angefochtene Verfügung auf und erlässt entweder selbst einen den Streit materiell erledigenden Entscheid oder weist die Sache an die Behörde zurück, von der die aufgehobene Verfügung ausging.</p> <p>² Wird die Sache zurückgewiesen, so ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, das Verfahren nach Vorschrift des Urteils zu wiederholen oder zu berichtigen und ihrem neuen Entscheide die in dem Urteil ausgesprochene Rechtsanschauung zugrunde zu legen.</p> <p>³ Rückweisung hat immer zu erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn für die Erledigung einer Sache verschiedene Verfügungen zur Wahl stehen; b) wenn eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung oder wegen Missachtung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften für begründet erachtet worden ist; c) wenn ein Rekurs, den der Regierungsrat dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung überwiesen hat, Anträge enthält, die nach den §§ 8, 9 und 11 vom Gerichte nicht beurteilt werden können. <p>⁴ Doch kann das Verwaltungsgericht in den</p>	<p>§ 20. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
Fällen a und b auf Antrag der Verwaltungsbehörde ebenfalls ein materielles Urteil erlassen.	
<p>§ 21. Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamten und die Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit deren Anwendung auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Rekurse möglich ist und dieses Gesetz keine abweichenden Anordnungen trifft.</p> <p>² Für die Verwaltungsrechtspflege gelten keine Gerichtsferien.</p>	<p>§ 21. Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).</p> <p>² unverändert</p>
<p><i>II. Verfahren bis zur Gerichtsverhandlung</i></p> <p>§ 22. Der Präsident prüft die Rekurseingaben und weist unklare oder vorschriftswidrige Rekursbegründungen unter Fristansetzung zur Verbesserung zurück; wird die Verbesserung nicht innert der Frist vorgenommen, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen.</p>	<p><i>II. Verfahren bis zur Gerichtsverhandlung</i></p> <p>§ 22. unverändert</p>
<p>§ 23. Vom Eingang der Rekuserklärung gibt der Präsident der Vorinstanz sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.</p> <p>² Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der Präsident der Vorinstanz und den Beigeladenen eine Frist zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz hat, auch wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.</p> <p>³ Der Präsident bestimmt, ob und in welchem Umfang die ursprünglich verfügende Behörde am Verfahren zu beteiligen ist.</p>	<p>§ 23. unverändert</p>
<p>§ 24. Der Präsident trifft die notwendigen vorsorglichen Verfügungen von sich aus oder auf Antrag der Parteien.</p>	<p>§ 24. unverändert</p>
<p>§ 25. Der Präsident erlässt die nötigen Beweisverfügungen.</p> <p>² Im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.</p> <p>³ In den übrigen Fällen kann der Präsident</p>	<p>§ 25. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen. Statt dessen kann er auch bloss eine Gerichtsberatung anordnen oder den Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeiführen.</p>	
<p><i>III. Gerichtsverhandlung und Urteil</i> § 26. In der Verhandlung kann jede Partei, die Vorinstanz und die ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.</p>	<p><i>III. Gerichtsverhandlung und Urteil</i> § 26. unverändert</p>
<p>§ 27. Macht eine Partei von ihrem Rechte, sich schriftlich oder mündlich vor dem Gerichte zu äussern, keinen Gebrauch, so entscheidet das Gericht aufgrund des vorhandenen Aktenmaterials. Wenn jedoch das persönliche Erscheinen eines Rekurrenten oder Beigeladenen angeordnet worden ist, und der Vorgeladene nicht erscheint, so kann es dessen Vorführung verfügen.</p>	<p>§ 27. unverändert</p>
<p>§ 28. Die Verhandlungen sind für Parteien und Publikum öffentlich. Das Gericht kann jedoch aus wichtigen Gründen die Publikumsöffentlichkeit ausschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, wird das Publikum ausgeschlossen, wenn es eine Partei verlangt. Die Parteiöffentlichkeit bleibt auch in diesen Fällen gewährleistet. ² Die Beratungen des Gerichts finden in keinem Fall öffentlich statt. ³ Das Urteil wird im Anschluss an die Beratung gegenüber der in der Verhandlung zugelassenen Öffentlichkeit vom Vorsitzenden mündlich verkündet und kurz begründet.</p>	<p>§ 28. unverändert</p>
<p>§ 29. Falls keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist das Urteil in jedem Falle schriftlich zu begründen. Das schriftliche Urteil ist den Parteien und der Vorinstanz sowie der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sich diese am Verfahren beteiligt hat, zuzustellen. ² Hat eine mündliche Urteilseröffnung stattgefunden, so kann bei Abweisung des Rekurses eine schriftliche Begründung des Urteils unterbleiben. Diesfalls wird lediglich ein Urteilsdispositiv zugestellt. ³ Für die Berechnung der Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht ist die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung oder, falls keine solche verfasst wird, des Urteilsdispositivs massgebend.</p>	<p>§ 29. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>§ 30. In der Verwaltungsrechtspflege sind dem Rekurrenten oder einem Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die unterliegende Partei, Vorinstanz oder ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie sich am Verfahren beteiligt hat, kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.</p> <p>² Der Rekurrent haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassten Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass.</p>	<p>§ 30. unverändert</p>
<p>D. DIE ANRUFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS</p> <p>I. Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit <i>Verfassungsgericht</i></p> <p>§ 30a. Das Appellationsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, b) Beschwerden gegen Erlasse, c) Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte, d) Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie. <p>² Es beurteilt weiter die Übereinstimmung von Erlassen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem eigenen, höherrangigen Recht, wenn dieses eine solche Überprüfung vorsieht.</p>	<p>D. DIE ANRUFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS</p> <p>I. Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit <i>Verfassungsgericht</i></p> <p>§ 30a. unverändert</p>
<p><i>Verfahrensbestimmungen</i></p> <p>§ 30b. Für das Verfahren vor Verfassungsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p>	<p><i>Verfahrensbestimmungen</i></p> <p>§ 30b. unverändert</p>
<p>II. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte <i>Zulässigkeit</i></p> <p>§ 30c. Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist nur zulässig, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel erhoben werden kann.</p> <p>² Soweit eine Verfügung der Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht unterliegt, so beurteilt es auch die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Eine Be-</p>	<p>II. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte <i>Zulässigkeit</i></p> <p>§ 30c. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>schwerde an das Verfassungsgericht ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Beschwerde ist zulässig gegen Beschlüsse des Grossen Rates.</p> <p>⁴ Die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung der anfechtbaren Verfügung.</p>	
<p><i>Ausnahmen</i></p> <p>§ 30d. Von der Beschwerde an das Verfassungsgericht sind folgende Beschlüsse des Grossen Rates ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse über die kantonale Anerkennung privatrechtlich organisierter Kirchen und Religionsgemeinschaften b) Beschlüsse über Begnadigung und Amnestie c) Beschlüsse über den jährlichen Vorschlag sowie über die jährliche Rechnung d) Beschlüsse über Planungen e) Wahlbeschlüsse 	<p><i>Ausnahmen</i></p> <p>§ 30d. unverändert</p>
<p>III. Beschwerde gegen Erlasse</p> <p><i>Zulässigkeit</i></p> <p>§ 30e. Beim Verfassungsgericht können angefochten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kantonale Verordnungen und andere unterhalb des Gesetzes stehende kantonale Erlasse b) Erlasse der Gemeinden c) Erlasse anderer Träger öffentlicher Aufgaben d) Erlasse der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften <p>² Nicht angefochten werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfassungsbestimmungen b) Gesetze c) Staatsverträge d) Richtpläne e) kantonale und kommunale Nutzungspläne <p>³ Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, können nur im Falle ihrer Genehmigung angefochten werden.</p>	<p>III. Beschwerde gegen Erlasse</p> <p><i>Zulässigkeit</i></p> <p>§ 30e. unverändert</p>
<p><i>Beschwerdebefugnis</i></p> <p>§ 30f. Zur Beschwerde sind befugt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jede Person, auf die der angefochtene Erlass künftig einmal angewendet werden könnte b) die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, anderer Träger öffentlicher Aufgaben und der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen 	<p><i>Beschwerdebefugnis</i></p> <p>§ 30f. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>und Religionsgemeinschaften, wenn der Vollzug des Erlasses in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte</p>	
<p><i>Beschwerdefrist</i> § 30g. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Gemäss § 30b gelten § 16 Abs. 2 und 3. ² Die Beschwerde gegen Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, ist binnen zehn Tagen nach der Publikation der Genehmigung im Kantonsblatt einzureichen. Gemäss § 30b gelten § 16 Abs. 2 und 3.</p>	<p><i>Beschwerdefrist</i> § 30g. unverändert</p>
<p><i>Aufschiebende Wirkung</i> § 30h. Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit des angefochtenen Erlasses nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet. ² Der Präsident veröffentlicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Kantonsblatt. Er ist befugt, in besonderen Fällen die Anordnung auf eine andere Art zu veröffentlichen. Die angefochtenen Bestimmungen verlieren mit der Veröffentlichung der Anordnung die Wirksamkeit.</p>	<p><i>Aufschiebende Wirkung</i> § 30h. unverändert</p>
<p><i>Urteil</i> § 30i. Das Verfassungsgericht hebt verfassungswidrige Erlasse ganz oder teilweise auf. ² Das Verfassungsgericht veröffentlicht das Urteil im Kantonsblatt. Es ist befugt, in besonderen Fällen das Urteil auf eine andere Art zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung des Urteils verlieren die aufgehobenen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.</p>	<p><i>Urteil</i> § 30i. unverändert</p>
<p>IV. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte <i>Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung</i> § 30k. Wegen Verletzung der Volksrechte kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gerügt werden kann insbesondere: a) die Verletzung des Stimmrechts b) die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen c) die Missachtung von unformulierten Initiativen durch den Grossen Rat d) die unzulässige Übertragung von Befugnissen des Volkes auf andere Organe</p>	<p>IV. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte <i>Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung</i> § 30k. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>² Angefochten werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse des Grossen Rates b) Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates über Wahlen und Abstimmungen c) von der Staatskanzlei gestützt auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum erlassene Verfügungen d) andere Handlungen und Unterlassungen des Grossen Rates und des Regierungsrates, sofern ein Anfechtungsobjekt gemäss Buchstaben a–c dieses Absatzes fehlt <p>³ Nicht angefochten werden kann die Dringlicherklärung eines Gesetzes.</p> <p>⁴ Beschwerden gemäss lit. b und c von Abs. 2 beurteilt das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht.</p>	
<p><i>Rechtliche Zulässigkeit von Initiativen</i> § 30l. Auf Beschwerde gegen den Entscheid des Grossen Rates oder auf Vorlage durch diesen hin entscheidet das Verfassungsgericht über die rechtliche Zulässigkeit von Volks- und Gemeindeinitiativen.</p>	
<p><i>Beschwerdebefugnis</i> § 30m. Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt, und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde. ² Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über die Vorprüfung einer Volksinitiative ist die Mehrheit des Initiativkomitees befugt. Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist jede stimmberechtigte Person befugt.</p>	<p><i>Beschwerdebefugnis</i> § 30m. unverändert</p>
<p><i>Beschwerdefristen</i> § 30n. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes, nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides oder nach der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Beschwerdebegründung einzureichen. ² Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheide des Regierungsrates nach § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, so ist sie innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Verfassungsgericht schriftlich und begründet einzureichen. ³ Diese Fristen sind nicht erstreckbar.</p>	<p><i>Beschwerdefristen</i> § 30n. unverändert</p>
<p>V. Beschwerde wegen Verletzung der</p>	<p>V. Beschwerde wegen Verletzung der</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>Gemeindeautonomie <i>Beschwerde</i> § 30o. Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können die Einwohner- und Bürgergemeinden Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Verfassungsgericht anfechten. ² Zur Beschwerde ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde berechtigt.</p>	<p>Gemeindeautonomie <i>Beschwerde</i> § 30o. unverändert</p>
<p>E. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER REKURSE IN VERSORGUNGSSACHEN <i>I. Geltung dieser Vorschriften und Ausschluss des Rekurses</i> § 31. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung auf Rekurse gegen Verfügungen, durch welche eine Person einer Behandlungsinstitution, einer Zwangsarbeitsanstalt, einer Besserungsanstalt, einer Trinkerheilanstalt zur Versorgung überwiesen, oder durch welche ein Unmündiger den Inhabern der elterlichen Sorge weggenommen wird. ² Als Verfügungen gelten auch Verfügungen, wonach eine Versorgung über eine festgesetzte Frist hinaus verlängert wird. ³ In Fällen von fürsorgerischer Freiheitsentziehung bei psychisch kranken Personen entscheidet die Psychiatrie-Rekurskommission gemäss dem Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen vom 18. September 1996 endgültig.</p>	<p>E. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER REKURSE IN VERSORGUNGSSACHEN <i>I. Geltung dieser Vorschriften und Ausschluss des Rekurses</i> § 31. unverändert</p>
<p>§ 32.</p>	<p>§ 32. unverändert</p>
<p><i>II. Parteien in Versorgungssachen</i> § 33. In Versorgungssachen sind die betroffene oder eine ihr nahestehende Person zum Rekurse berechtigt. ² Ein betroffenes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann nicht selber gerichtliche Beurteilung verlangen.</p>	<p><i>II. Parteien in Versorgungssachen</i> § 33. unverändert</p>
<p>§ 34. Die Personen, die den Antrag auf Versorgung gestellt haben, sind beizuladen, wenn dem nicht erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Der Vormund der versorgten oder zu versorgenden Personen ist in jedem Falle beizuladen. Für weitere Beiladungen gelten die allgemeinen Vorschriften.</p>	<p>§ 34. unverändert</p>
<p><i>III. Rekuserhebung in Versorgungssachen</i> § 35.</p>	<p><i>III. Rekuserhebung in Versorgungssachen</i> § 35. unverändert</p>
<p>§ 36. In den übrigen Versorgungssachen beträgt die Rekursfrist zehn Tage. Sie wird für alle Rekursberechtigten von dem Tage</p>	<p>§ 36. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>an berechnet, an dem die angefochtene Verfügung der zu versorgenden oder versorgten Person, und bei Handlungsunfähigen dem gesetzlichen Vertreter und der handlungsunfähigen Person selbst zugestellt worden ist; haben der Handlungsunfähige und sein Vertreter die Verfügung nicht gleichzeitig erhalten, so läuft die Frist vom spätern Zeitpunkte an.</p>	
<p>§ 37. In Versorgungssachen ist lediglich eine Rekuserklärung und eine kurze Begründung einzureichen; diese Begründung hat innert der in § 36 festgesetzten Frist von zehn Tagen zu erfolgen. ² Wird der Rekurs von der versorgten oder zu versorgenden Person selbst ergriffen, so genügt die einfache Rekuserklärung; der Präsident wird dem Rekurrenten Gelegenheit geben, einer Amtsperson zu Protokoll nähere Angaben zu machen.</p>	<p>§ 37. unverändert</p>
<p><i>IV. Verfahren in Versorgungssachen</i> § 38. Das Verfahren in Versorgungssachen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften mit folgenden Abweichungen:</p>	<p><i>IV. Verfahren in Versorgungssachen</i> § 38. unverändert</p>
<p>§ 39. Die Behörde, gegen deren Verfügung rekuriert wird, ist zur Einreichung einer schriftlichen Antwort auf den Rekurs verpflichtet.</p>	<p>§ 39. unverändert</p>
<p>§ 40. Bei der gerichtlichen Verhandlung in Versorgungssachen ist die zu versorgende oder schon versorgte Person vor dem Gerichte persönlich einzuvernehmen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen ihr Erscheinen bestehen.</p>	<p>§ 40. unverändert</p>
<p>§ 41.</p>	<p>§ 41. unverändert</p>
<p>§ 42. Findet das Gericht nach durchgeführtem Verfahren, dass die Versorgung nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sei, so spricht es die Entlassung aus.</p>	
<p>F. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN REKURS WEGEN RECHTSVERZÖGERUNG § 43. Für den Rekurs wegen grundloser Verzögerung eines der Verwaltung vorgeschriebenen Entscheides gelten die Vorschriften von Abschnitt C dieses Gesetzes mit folgenden Abweichungen: 1. Der Rekurs ist an keine Frist gebunden; er wird durch eine begründete Rekurs eingabe erhoben. 2. Erscheint ein Rekurs als offenbar unbegründet, so weist ihn der Präsident, wenn nötig nach Einholung eines Berichtes der Behörde, unter Angabe der</p>	<p>F. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN REKURS WEGEN RECHTSVERZÖGERUNG § 43. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>Gründe zurück und setzt dem Rekurrenten eine Frist, binnen deren er zu erklären hat, ob er auf einer Beurteilung beharre; wird dieses Verlangen nicht innert der Frist gestellt, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen.</p> <p>3. Wird der Rekurs als begründet erkannt, so stellt das Gericht das Urteil dem Regierungsrat zu mit der Einladung, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Verfügung binnen angemessener Frist getroffen werde.</p>	
<p>EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN § 44. I. Das Gesetz vom 9. März 1905 über die Verwaltungsrechtspflege wird aufgehoben. II–VII</p>	<p>EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN § 44. unverändert</p>
<p>ÜBERGANGSBESTIMMUNG § 45. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1929 in Wirksamkeit. ² Ist bei Beschwerden, die zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, beim Verwaltungsgerichte anhängig sind, der Schriftenwechsel der Parteien abgeschlossen, so werden sie nach den Bestimmungen des frühern Gesetzes erledigt.</p>	<p>ÜBERGANGSBESTIMMUNG § 45. unverändert</p>

Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Vom 17. November 1999

Bestehender Text	Neuer Text
<p>XII. Kosten 1. Verteiler § 146. Die Kosten der Umlegung werden nach dem Massstab für die Zuteilung von Grundstücken aufgeteilt. ² In Umlegungsverfahren, die anstelle von Enteignungsverfahren eingeleitet worden sind, trägt das zur Enteignung berechnigte Gemeinwesen oder Unternehmen die durch sein Vorhaben verursachten Mehrkosten. ³ Die nicht durch Grundstücksmehrwerte gedeckten Kosten trägt, a) wer die Umlegung beantragt hat, b) der Kanton oder die Gemeinde, wenn der Regierungsrat oder der Gemeinderat die Umlegung von sich aus eingeleitet hat. ⁴ Kanton und Gemeinden können Beiträge an ungedeckte Kosten leisten, wenn die Umlegung einem erheblichen öffentlichen Interesse dient. ⁵ Kosten, die bei der Auflage des Zuteilungsplanes noch nicht feststehen, werden den Beteiligten durch Verfügungen der Umlegungskommission auferlegt. Gegen die Verfügungen kann Einsprache bei der Behörde erhoben werden, die das Verfahren eingeleitet hat.</p>	<p>XII. Kosten 1. Verteiler § 146. unverändert</p>
<p>2. Vorschüsse § 147. Der Kanton schießt die Kosten der vom Regierungsrat, die Gemeinde der vom Gemeinderat eingeleiteten Umlegungen vor. ² Die Beteiligten sind zur Leistung von Kostenvorschüssen berechnigt. ³ Wer an der Umlegung interessiert ist, kann zu Kostenvorschüssen verpflichtet werden. ⁴ Die Vorschüsse werden zum üblichen Satz verzinst.</p>	<p>2. Vorschüsse § 147. unverändert</p>
<p>3. Kosten von Streitigkeiten § 148. Die Kosten von Rekursverfahren werden den Parteien nach den allgemeinen Bestimmungen auferlegt. ² Die Kosten der Anfechtung des Zuteilungsplanes werden den Parteien nach der Zivilprozessordnung, bei Streitigkeiten über Entschädigungen nach dem Enteignungsgesetz überbunden.</p>	<p>3. Kosten von Streitigkeiten § 148. unverändert ² Die Kosten der Anfechtung des Zuteilungsplanes werden den Parteien unter sinngemässer Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO), bei Streitigkeiten über Entschädigungen nach dem</p>

	Enteignungsgesetz überbunden.
<p><i>4. Grundstückshaftung</i> § 149. Die Kosten der Umliegung sind auf die zugeteilten Grundstücke verlegte öffentlich-rechtliche Grundlasten. ² Die Grundlasten umfassen auch Verzugszinsen und Betreibungskosten. ³ Bei Stundung oder Zahlungsverzug ist die Grundstückshaftung im Grundbuch anzumerken. Bei fehlender Anmerkung erlischt die Zahlungspflicht, wenn das Grundstück nach sechs Monaten die Hand ändert.</p>	<p><i>4. Grundstückshaftung</i> § 149. unverändert</p>

**Gesetz über Enteignung und Impropriation
(Enteignungsgesetz)**

Vom 26. Juni 1974

Bestehender Text	Neuer Text
<p>FÜNFTER ABSCHNITT: DAS SCHÄTZUNGSVERFAHREN</p> <p><i>I. Die Expropriationskommission</i></p> <p>§ 31. Die Expropriationskommission wird durch das Zivilgericht gewählt. Ihre Mitglieder müssen im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sein. Die Amtsdauer ist sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Die Expropriationskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Für den Präsidenten und für jedes Mitglied sind je zwei Stellvertreter zu wählen.</p> <p>³ Sekretariat, Kanzleigeschäfte und Kassawesen werden durch das Zivilgericht besorgt.</p> <p>⁴ Für Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern der Expropriationskommission ist das Gesetz über Wahl und Organisation der Gerichte, für die Verantwortlichkeit das Beamtengesetz¹⁵) massgebend.</p>	<p>FÜNFTER ABSCHNITT: DAS SCHÄTZUNGSVERFAHREN</p> <p><i>I. Die Expropriationskommission</i></p> <p>§ 31. unverändert</p>
<p><i>II. Grundsätze des Schätzungsverfahrens</i></p> <p>§ 32. Die Expropriationskommission ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Offenkundige Rechte werden auch ohne Parteiantrag eingeschätzt.</p> <p>² Die Expropriationskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann den Parteien Beweise auferlegen, Sachverständige beiziehen, die öffentlichen Bücher einsehen und Zeugen einvernehmen. Nötigenfalls stellt sie das Verfahren bis zur Klärung des Sachverhalts aus.</p> <p>³ Die Abwesenheit ordnungsgemäss vorgeladener Parteien hindert die Durchführung der Hauptverhandlung nicht.</p> <p>⁴ Die Entscheide und die im Schätzungsverfahren abgeschlossenen oder genehmigten Vergleiche haben die Wirkung von Gerichtsurteilen.</p> <p>⁵ Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>	<p><i>II. Grundsätze des Schätzungsverfahrens</i></p> <p>§ 32. unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss.</p>
<p><i>III. Einigungsverhandlung</i></p> <p>§ 33. Der Präsident lädt die Abtretungspflichtigen, deren Enteignung feststeht, und den Enteigner zur Einigungsverhandlung</p>	<p><i>III. Einigungsverhandlung</i></p> <p>§ 33. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>vor. Er bemüht sich um die gütliche Erledigung der noch streitigen Begehren.</p> <p>² Für seinen Entscheid über Abschlagszahlungen und vorzeitige Besitzeinweisung zieht er die beiden andern Mitglieder der Expropriationskommission bei, sofern dies von einer Partei verlangt wird oder sonst als nötig erscheint.</p> <p>³ Den Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten wird das Erscheinen freigestellt. Bleiben sie aus, so wird die Vereinbarung zwischen Eigentümer und Enteigner auch für sie verbindlich.</p> <p>⁴ Bleibt der Enteigner aus, so muss eine weitere Einigungsverhandlung angesetzt werden. Bleiben Enteignete aus, so steht eine zweite Verhandlung im Ermessen des Präsidenten.</p>	
<p><i>IV. Abschlagszahlungen</i></p> <p>§ 34. Führt die Einigungsverhandlung zu keiner Verständigung, so kann der Eigentümer eine Abschlagszahlung verlangen. Der Präsident setzt ihre Höhe fest.</p> <p>² Die Abschlagszahlung ist innert 20 Tagen an das Betreibungs- und Konkursamt zu überweisen; sie wird gemäss den Regeln des 6. Abschnittes verteilt.</p> <p>³ Mit der Abschlagszahlung erwirbt der Enteigner das Eigentum. Der Besitz geht, wenn der Enteignete es nicht anders verlangt, bei Rechtskraft des endgültigen Schätzungsentscheides oder bei der vorzeitigen Besitzeinweisung über.</p> <p>⁴ Der Präsident setzt zugleich das Entgelt fest, das der Enteignete dem Enteigner für den weiteren Gebrauch der Sache schuldet.</p> <p>⁵ Der Entscheid über die Abschlagszahlung und über das Entgelt ist als Zwischenentscheid unanfechtbar. Er wird bei der endgültigen Schätzung von Amtes wegen überprüft.</p> <p>⁶ War die Abschlagszahlung zu gering, so ist die Differenz zum üblichen Zinsfuss zu verzinsen.</p>	<p><i>IV. Abschlagszahlungen</i></p> <p>§ 34. unverändert</p>
<p><i>V. Bestrittene Rechte</i></p> <p>§ 35. Bestreitet der Enteigner den Bestand von angemeldeten Rechten, so hat er auf dem Zivilweg zu klagen. Der Präsident der Expropriationskommission setzt ihm hiezu eine Frist; nach deren unbenütztem Ablauf gilt das Recht als bestehend.</p> <p>² Im Einverständnis der Parteien kann der Streit im Schätzungsverfahren zum Entscheid gebracht werden.</p>	<p><i>V. Bestrittene Rechte</i></p> <p>§ 35. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p><i>VI. Verständigung ausserhalb des Schätzungsverfahrens</i> § 36. Vergleiche über Entschädigung und Ausdehnung, die nach Beginn des Enteignungsverfahrens zustande kommen, werden dem Präsidenten der Expropriationskommission zur Genehmigung unterbreitet. Er kann die Genehmigung verweigern und die Durchführung des Schätzungsverfahrens anordnen. ² Kamen Grundpfand-, Grundlast- und Nutznutzungsberechtigte bei einem Vergleich zu Verlust und haben sie dem Vergleich nicht zugestimmt, so setzt ihnen der Präsident eine Frist von 30 Tagen, innert der sie die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangen können.</p>	<p><i>VI. Verständigung ausserhalb des Schätzungsverfahrens</i> § 36. unverändert</p>
<p><i>VII. Entscheid</i> § 37. Kommt keine Verständigung zustande, so ordnet der Präsident einen ersten und nötigenfalls einen zweiten Schriftenwechsel an. Alsdann entscheidet die Expropriationskommission. ² Auf Antrag der Parteien kann der Präsident als Einzelrichter entscheiden.</p>	<p><i>VII. Entscheid</i> § 37. unverändert</p>
<p><i>VIII. Rekurs</i> § 38. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht; die Gegenpartei kann binnen sieben Tagen den Anschluss erklären. ² Das Verwaltungsgericht überprüft auch die Angemessenheit des Entscheides.</p>	<p><i>VIII. Rekurs</i> § 38. unverändert</p>
<p><i>IX. Vorzeitige Besitzeinweisung</i> § 39. Der Enteigner kann sich vorzeitig in den Besitz einweisen lassen, wenn er nachweist, dass sonst bedeutende Nachteile entstünden. Der Zustand des Grundstücks vor der Besitzergreifung ist, soweit nötig, durch Photographien, Skizzen usw. festzuhalten. ² Über das Gesuch entscheidet der Präsident der Expropriationskommission frühestens in der Einigungsverhandlung. Sein Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet in beschleunigtem Verfahren.</p>	<p><i>IX. Vorzeitige Besitzeinweisung</i> § 39. unverändert</p>
<p>....</p>	
<p>NEUNTER ABSCHNITT: KOSTEN <i>I. Gebühren</i> § 64. Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Verrichtungen der beanspruchten Verwaltungsinstanzen und der Expropriationskommission in einer Verordnung fest.</p>	<p>NEUNTER ABSCHNITT: KOSTEN <i>I. Gebühren</i> § 64. unverändert</p>
<p><i>II. Verlegung der Kosten</i> § 65. Der Enteigner trägt die Verfahrens-</p>	<p><i>II. Verlegung der Kosten</i> § 65. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>kosten aller Instanzen. Für die notwendigen Parteikosten leistet er dem Abtretungspflichtigen eine angemessene Entschädigung.</p> <p>² Die Parteientschädigung kann dem Abtretungspflichtigen versagt werden, wenn er ganz oder zum grössten Teil unterliegt.</p> <p>³ Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder offensichtlich übersetzten Forderungen können dem Abtretungspflichtigen ein Teil der Verfahrenskosten und eine Parteientschädigung an den Enteigner auferlegt werden.</p> <p>⁴ Der Kostenentscheid im Rückforderungsverfahren folgt dem Entscheid in der Hauptsache. Von dieser Regel kann bei Unterliegen des Rückfordernden abgewichen werden, wenn ihm der Enteigner begründeten Anlass zur Rückforderung gegeben hat.</p> <p>⁵ Für die Aufteilung der Kosten im Verfahren wegen materieller Enteignung gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.</p>	<p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ Für die Aufteilung der Kosten im Verfahren wegen materieller Enteignung gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.</p>
<p><i>III. Rekurs</i> § 66. Gegen den Kostenentscheid unterer Instanzen steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.</p>	<p><i>III. Rekurs</i> § 66. unverändert</p>